

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben und zur Änderung weiterer Vorschriften

#### A. Problem und Ziel

Die Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (im weiteren Polizeizulage) war – wie andere Stellenzulagen auch – von 1990 bis 1998 ruhegehaltfähig. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde u.a. die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen grundsätzlich aufgehoben. Unter Berücksichtigung entsprechender Übergangsregelungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998 vorhandene Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten endete die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage beim Bund mit Ablauf des Jahres 2007, für Empfängerinnen/Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mit Ablauf des Jahres 2010.

Kontroverse Diskussionen über gesellschaftspolitische Themen führen immer wieder auch zu gewalttätig ausgetragenen Konflikten. Diese Gewalt richtet sich regelmäßig gerade auch gegen diejenigen, die von Amts wegen mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragt sind. Dies bleibt für die Betroffenen oftmals auch langfristig nicht folgenlos. Die damit verbundenen Belastungen wirken vielmehr auf die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes nach, ohne dass dies bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt würde.

Vor diesem Hintergrund soll für die Polizeizulage der bis Ende des Jahres 1998 (und übergangsweise wie dargestellt) geltende Rechtszustand wiederhergestellt und damit das Ruhegehalt der zum Bezug dieser Zulage Berechtigten deutlich erhöht werden. Bei den anderen Stellenzulagen verbleibt es bei der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erfolgten Aufhebung der Ruhegehaltfähigkeit.

Nach § 17a Abs. 2 Satz 5 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sind Grundlage für die Gebührenfestsetzung, z.B. für die Kontrolle von Fluggästen und deren Gepäck, die in der Gesamtheit des Bundes und der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten. Der Wortlaut der Norm kann dahingehend verstanden werden, dass die Gebühren bundeseinheitlich festzusetzen wären. Die Bundesregierung beabsichtigt aber, an der derzeitigen Praxis der Gebührenbemessung an den einzelnen Flughäfen festzuhalten, um weiterhin Anreize für eine effiziente, kundenfreundliche und wirtschaftliche Gestaltung der Prozesse setzen zu können.

#### B. Lösung

In Anlehnung an den früher für einen mehrjährigen Zeitraum geltenden Rechtszustand wird die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage wiederhergestellt. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte sowie für Soldatinnen und Soldaten (mit vormaligem Anspruch auf diese Zulage), die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt

worden sind und bei denen die Polizeizulage aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig war. Eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume ist nicht vorgesehen.

Mit der Änderung des Luftsicherheitsgesetzes wird die Fortsetzung der separaten Gebüh-  
renfestsetzung für die einzelnen Flughafenstandorte auf eine rechtssichere Grundlage ge-  
stellt.

## **C. Alternativen**

Die Ausweitung der Regelung auf die anderen im Besoldungsrecht des Bundes ausgewie-  
senen Stellenzulagen ist im Hinblick auf die hier angestrebte spezifische Berücksichtigung  
der besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes nicht geboten.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mit Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage sind im Jahr des Inkrafttretens  
dieses Gesetzes Mehrkosten in Höhe von ca. 15 Mio. € zu erwarten. In den nächsten 5  
Jahren erhöht sich dieser Betrag um ca. 2,2 Mio. € / Jahr.

Im Übrigen werden durch dieses Gesetz Haushaltsmehrausgaben oder Haushaltsminder-  
einnahmen nicht ausgelöst.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht mit Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage ein  
einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6,5 Mio.€ [zzgl. *Kosten für SAP-Anpassung*].  
Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der  
jeweiligen Einzelpläne abgedeckt.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätz-  
lichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Stellenzulage nach Absatz 1 ist ruhegehaltfähig, wenn der Beamte oder Soldat

1. mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
2. mindestens zwei Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist und
  - a) das Dienstverhältnis wegen Todes oder Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die der Beamte oder Soldat ohne großes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes erlitten hat, beendet worden ist oder
  - b) unter den gleichen Voraussetzungen nach amtsärztlicher Feststellung eine Polizeidiensttauglichkeit nicht mehr gegeben und daher ein Laufbahnwechsel erfolgt ist.

Nummer 6 Absatz 4 bleibt unberührt. Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Zulage geltenden Anlage IX. Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht gewährt wurde.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 20g des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69m folgende Angabe eingefügt:

„§ 69n Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Nummer 9 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz.“

2. Nach § 69m wird folgender § 69n eingefügt:

#### „§ 69n

Übergangsregelung aus Anlass der Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Für am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandene Ruhestandsbeamte gehört ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand die Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 5 Satz 1 und 4 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt haben und
2. für sie nicht bereits § 81 des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden ist.

Für am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] vorhandene Ruhestandsbeamte gehört ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Ausgleichszulage zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, soweit die Ausgleichszulage als Ausgleich für den Wegfall der nach Satz 1 ruhegehaltfähigen Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wurde. Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich

3. in den Fällen des Satzes 1 aus der zum Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges der Zulage geltenden Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes,
4. in den Fällen des Satzes 2 aus dem zuletzt zustehenden Betrag.

Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.

(2) Für Hinterbliebene eines vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist das der Hinterbliebenenversorgung zugrundeliegende Ruhegehalt ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] unter Berücksichtigung des Absatzes 1 neu festzusetzen. Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt nicht.“

### **Artikel 3**

#### **Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 20g des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69n folgende Angabe eingefügt:

„§ 69o Übergangsregelung zu § 35“.

2. Nach § 69n wird folgender § 69o eingefügt:

„§ 69o

Übergangsregelung zu § 35

Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

[(Ergänzung durch BMVg)]

## **Artikel 5**

### **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts**

Artikel 69 Nummer 1 und 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wird aufgehoben.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Luftsicherheitsgesetzes**

Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17a Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Kontroverse Diskussionen über gesellschaftspolitische Themen führen immer wieder auch zu gewalttätig ausgetragenen Konflikten. Diese Gewalt richtet sich regelmäßig gerade auch gegen diejenigen, die von Amts wegen mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragt sind. Dies bleibt für die Betroffenen oftmals auch langfristig nicht folgenlos. Die damit verbundenen Belastungen wirken vielmehr auf die Zeit nach Beendigung des aktiven Dienstes nach, ohne dass dies bisher bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angemessen berücksichtigt würde.

Vor diesem Hintergrund sind die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage und das Bekenntnis zur finanziellen Sicherstellung dieses Vorhabens Bestandteil des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien für die laufende Legislaturperiode.

Bei der Polizeizulage handelt es sich um eine von insgesamt 23 im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen. Stellenzulagen stellen besoldungsrechtlich einen pauschalen Ausgleich dafür dar, dass Funktionen in bestimmten Verwaltungsbereichen mit höheren Anforderungen an die jeweiligen Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber verbunden sind als in anderen Bereichen, ohne dass diese höheren Anforderungen eine generelle Hebung dieser Funktionen in eine höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen würden.

Anspruch auf die Polizeizulage haben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag), Feldjägerinnen/Feldjäger der Bundeswehr und Beamtinnen/Beamte der Zollverwaltung in gesetzlich und durch Verwaltungsvorschriften bestimmten Bereichen.

Die Polizeizulage war – wie andere Stellenzulagen auch – von 1990 bis 1998 ruhegehaltfähig. Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 wurde u.a. die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen grundsätzlich aufgehoben. Ruhegehaltfähig sollten nur noch solche Dienstbezüge sein, die der Dienstherr der Beamtin/dem Beamten aus seiner Verpflichtung zu einer amtsangemessenen Alimentation (Artikel 33 Absatz 5 GG) heraus schuldet. Hierzu gehören Stellenzulagen nicht. Unter Berücksichtigung entsprechender Übergangsregelungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungsreformgesetzes 1998 vorhandene Beamtinnen und Beamte bzw. Soldatinnen und Soldaten endete die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage mit Ablauf des Jahres 2007, für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mit Ablauf des Jahres 2010.

Nach § 17a Abs. 2 Satz 5 des Luftsicherheitsgesetzes sind Grundlage für die Gebührenfestsetzung, z.B. für die Kontrolle von Fluggästen und deren Gepäck, die in der Gesamtheit des Bundes und der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten. Der Wortlaut der Norm kann dahingehend verstanden werden, dass die Gebühren bundeseinheitlich festzusetzen wären. Die Bundesregierung beabsichtigt aber, an der derzeitigen Praxis der Gebührenbemessung an den einzelnen Flughäfen festzuhalten, um weiterhin Anreize für eine effiziente, kundenfreundliche und wirtschaftliche Gestaltung der Prozesse setzen zu können. Ziel des Gesetzentwurfs ist daher, die derzeitige Praxis der Gebührenfestsetzung wieder auf eine rechtssichere Rechtsgrundlage zu stellen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage soll in Anlehnung an den früher geltenden Rechtszustand wiederhergestellt werden. Ab Inkrafttreten des Gesetzes soll die Ruhegehaltfähigkeit auch für die Personen gelten, die bis zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind und bei denen die Polizeizulage aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig war. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der Versorgungsbezüge der von der Regelung Betroffenen. Eine Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume ist nicht vorgesehen.

Bei den anderen Stellenzulagen verbleibt es bei der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erfolgten Aufhebung der Ruhegehaltfähigkeit.

## **III. Alternativen**

Die Gleichstellung der anderen im Besoldungsrecht des Bundes ausgewiesenen Stellenzulagen mit der Polizeizulage hinsichtlich ihrer Ruhegehaltfähigkeit ist im Hinblick auf die hier angestrebte spezifische Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes nicht geboten.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen werden durch das Gesetz nicht erreicht.

Die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage erfordert im Rahmen der Festsetzung von Ruhegehaltsansprüchen von vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine einmalige, mit nicht unerheblichem manuellen Aufwand verbundene, im Ergebnis aber leistbare einzelfallbezogene Prüfung zur Feststellung etwaiger individueller Ansprüche.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Kostenwirkungen können nur zum Teil berechnet, zu einem anderen Teil müssen sie geschätzt werden, da insbesondere die Zahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Gesetzes anspruchsberechtigten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mangels Vorliegen geeigneter Daten (über den Bezug der Polizeizulage während der aktiven Dienstzeit) nicht sicher bestimmt werden kann.

Danach sind im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes Mehrkosten in Höhe von ca. 15 Mio. € zu erwarten. Der Betrag wird in den Jahren 2023 bis 2026 um jährlich ca. 2,2 Mio. € steigen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

##### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6,5 Mio. Euro [zzg. *Kosten für SAP-Anpassung*]. Dieser Betrag ergibt sich im Wesentlichen aus der Tatsache, dass die zur Feststellung individueller Ansprüche der vorhandenen Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger notwendigen Daten in den Personalakten nicht im Wege eines automatisierten Verfahrens festzustellen und die Personalakten daher manuell zu prüfen sind.

#### **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluation der mit diesem Gesetz geänderten Vorschriften ist nicht erforderlich.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**

Stellenzulagen gehören grundsätzlich nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Abweichend hiervon gilt die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes (Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben) künftig als ruhegehaltfähig. Betroffen sind Bedienstete im Polizeivollzugsdienst des Bundes (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag), in

bestimmten Bereichen der Zollverwaltung sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (in der Verwendung als Feldjägerin/Feldjäger).

Die Vorschrift knüpft für diese Stellenzulage an die Regelungen der früheren, durch das Versorgungsreformgesetz 1998 aufgehobenen Nummer 3a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung an. Entsprechend der damaligen Regelung setzt die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage eine Mindestbezugszeit von zehn Jahren voraus. Ausnahmen von dieser Mindestbezugszeit (infolge Todes, Dienstunfähigkeit oder Verlust der Polizeidienstfähigkeit) dienen der Vermeidung unbilliger Härten bei schuldlos vorzeitigem Ausscheiden aus der zulagenberechtigenden Verwendung und damit des Verlustes des Anspruchs des Besoldungsberechtigten auf diese Zulage.

Der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebende Betrag richtet sich nach der im Zeitpunkt des letztmaligen Bezuges dieser Zulage geltenden Rechtslage. Ändert sich nach diesem Zeitpunkt die Höhe der Zulage, hat dies keine Auswirkungen mehr auf die Höhe der Versorgungsbezüge der/des Betroffenen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 69n (siehe Nummer 2).

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Absatz 1**

Durch den neuen § 69n wird angeordnet, dass die durch Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 5 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz geregelte Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamtinnen/Beamte und Soldatinnen/Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (siehe Artikel 1) ab dem Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Personen gilt, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 5 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns erfüllt haben und bei denen die genannten Zulagen aufgrund des Versorgungsreformgesetzes 1998 bisher nicht ruhegehaltfähig waren.

Die Ruhegehaltfähigkeit gilt auch im Falle des Bezuges einer Ausgleichszulage, soweit diese wegen des Wegfalles einer ruhegehaltfähigen Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes zustand.

Der Betrag der nachträglich als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigenden Zulage nach der Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt sich aus dem Betrag der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes zuletzt zustand. Ändert sich nach diesem Zeitpunkt die Höhe der Zulage, hat dies keine Auswirkungen mehr auf die Höhe der Versorgungsbezüge der/des Betroffenen. Ungeachtet dessen erfolgt keine Absenkung der Beträge auf Grund der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV), da die 2. BesÜV zum 1. Januar 2010 außer Kraft getreten ist und es dadurch für eine Absenkung der nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Beträge keine rechtliche Grundlage gibt. Eine Ausgleichszulage ist mit dem Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigen, auf den zuletzt ein Anspruch bestand.

Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nicht gewährt.

## Zu Absatz 2

Der Ausschluss von Hinterbliebenen von der Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes wäre nicht zu rechtfertigen, da der Ausschluss am zufälligen Element des Todeszeitpunktes des Beamten oder Ruhestandsbeamten anknüpfen würde. Daher werden auch versorgungsrechtliche Hinterbliebene von der Regelung der Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Vorbemerkung Nummer 9 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes erfasst.

Die Höhe des Anspruchs versorgungsberechtigter Hinterbliebener basiert auf dem Ruhegehalt des verstorbenen Ruhestandsbeamten bzw. im Falle des Todes eines Beamten mit Dienstbezügen auf dessen potentiellm Ruhegehaltsanspruch zum Zeitpunkt des Todes (siehe auch § 20 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Das der Hinterbliebenenversorgung zugrundeliegende Ruhegehalt ist daher unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 1 ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu festzusetzen, woraus sich unmittelbar eine Erhöhung des jeweiligen Hinterbliebenenversorgungsbezuges ergibt.

Eine Nachzahlung für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nicht gewährt.

## **Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zu Einfügung des § 69o (siehe Nummer 2).

### **Zu Nummer 2**

§ 69o übernimmt die Regelung des § 69n des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung des Artikel 69 Nummer 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932).

Mit Artikel 69 Nummer 1 und 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wurde § 69n in das Beamtenversorgungsgesetz eingeführt. § 69n soll nach Artikel 90 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Damit handelt es sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einführung des § 69n nach Artikel 2 dieses Gesetzes um eine schwebende Änderung, die nach der mit diesem Gesetz eingeführten, neuen Änderung in Kraft tritt. Daher muss verhindert werden, dass die schwebende Änderung des verkündeten Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) in Kraft tritt.

Die schwebende Änderung ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit zu korrigieren, indem der Inhalt der schwebenden Änderung im Beamtenversorgungsgesetz nochmal eindeutig aufgeführt wird und damit in der Zukunft umgesetzt werden kann.

Der Wortlaut des Artikel 69 Nummer 7 des mit dem Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) eingeführten § 69n BeamtVG wird in § 69o aufgenommen.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**

[(Ergänzung durch BMVg)]

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts)**

Auf die Begründung zu Artikel 3 wird verwiesen.

Mit Artikel 5 werden die schwebenden Änderungsbefehle des verkündeten Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) aufgehoben werden. Der Wortlaut des aufgehobenen § 69n BeamtVG wird § 69o BeamtVG (siehe Artikel 3 Nummer 2).

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Luftsicherheitsgesetzes)**

§ 17a Abs. 2 S. 5 LuftSiG ordnet an, dass Grundlage der im Bereich der Luftsicherheit zu erhebenden Gebühren die in der Gesamtheit des Bundes und der Länder mit der jeweiligen Leistung verbundenen Kosten sind.

§ 17a LuftSiG wurde durch das erste Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes vom 23. Februar 2017 neu gefasst. In der amtlichen Begründung (BT-Drucksache 18/9752, S. 73) wird dies wie folgt begründet: „Satz 5 stellt klar, dass bei der Gebührenkalkulation im Interesse einer bundeseinheitlichen Gebührenstruktur auf die Gesamtkosten abzustellen ist, die bei den Bundesbehörden und den Behörden der Länder zusammen für die jeweilige öffentliche Leistung entstehen. Dies bedeutet, dass die Kostendeckung nicht an die spezifische Kostenstruktur der Gebühren erhebenden Behörde anknüpft, sondern vielmehr ein generalisierender und pauschalierender Ansatz zu Grunde zu legen ist.“ Die amtliche Begründung verschweigt sich zu dem Umstand, ob und was dies für die damalige und heutige Praxis der Gebührenfestsetzung für die einzelnen Flughafenstandorte bedeutet. Das Ziel einer zukünftig bundesweit einheitlichen Gebührenfestsetzung findet im Gesetzentwurf keine Erwähnung und war auch nicht Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Ausweislich der Beratungsunterlagen wurde diese Frage auch in den Ausschussberatungen oder bei den Beratungen im Bundesrat nicht angesprochen.

Seit Inkrafttreten der LuftSiGeBV wird aber z.B. die sog. Luftsicherheitsgebühr für die Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen nicht generalisierend, sondern je Fluggast für die jeweiligen Flughäfen gesondert festgesetzt und veröffentlicht. Die Gebühren variieren zwischen den Flughafenstandorten nicht unerheblich und bilden die Gesamtheit der kostenbildenden Faktoren auf dem jeweiligen Flughafen ab. Die jeweilige Höhe der Luftsicherheitsgebühren stellt dabei auch einen Wettbewerbsfaktor für die Flughafenstandorte dar, die sowohl national als auch international im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen. Die derzeitige Praxis der Gebührenfestsetzung steht nicht in der Kritik. Es ist daher geboten, an der bisherigen Gebührenfestsetzungspraxis (individuelle Gebühren für die Flughäfen innerhalb eines Gebührenrahmens) festzuhalten und dem in § 17a Absatz 2 LuftSiG rechtsklar Ausdruck zu verleihen.

## **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Ersten des Folgemonats nach der Verkündung in Kraft. Damit wird insbesondere eine zeitnahe Erhöhung der Versorgungsbezüge der begünstigten Beamten und Soldaten sichergestellt und gleichzeitig eine untermonatige Quotelung der monatlich zu zahlenden Versorgungsbezüge vermieden.

zu Absatz 2

§ 69o BeamtVG soll zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten wie ursprünglich in Artikel 90 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) für § 69n vorgesehen.